AUSSCHNITT BEBAUUNGSPLAN "HOCHWEG" VOM 20.03.1970
M.: 1 : 1000

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 5000

BEBAUUNGSPLAN "HOCHWEG" - ÄNDERUNG
M.: 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE

BEST. GRUNDSTUCKSGRENZEN

KOTIERTE HOHENSCHICHTLINIEN

BESTEHENDE BEBAUUNG

26 LAUFENDE PARZELLENNUMMER

979 / 11 VORH. FLURSTUCKSNUMMERN

TEXTLICHE HINWEISE

DAS SAMMELN UND NUTZEN VON REGENWASSER WIRD EMPFOHLEN.
ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN; DASS BEI PFLANZUNGEN VON BÄUMEN ZU OBAG - LTG. BEIDSEITS EIN ABSTAND VON 2,50 m EINZUHALTEN IST.

FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

UBERBAUBARE FLÄCHE FUR GARAGEN U. NEBENGEBÄUDEN

BAUGRENZE

FESTGELEGTE FIRSTRICHTUNG MIT NEBENFIRST

GARGAEN- BZW. STELLPLATZZUFAHRT

WA ALLG. WOHNGEBIET § 4 BauNVO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Neu festgelegt werden für Parzelle Nr. 26
max. Wandhöhe 7,10 m
Dachüberstände: traufseititg max. 1,00 m, giebelseitig max. 1,20 m
Kniestockhöhe max. 1,45 m, giebelseitig mit Balkon max. 1,70 m
Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungplanes vom 20.03.1970 gelten auch weiterhin.

REGELSCHNITTE:

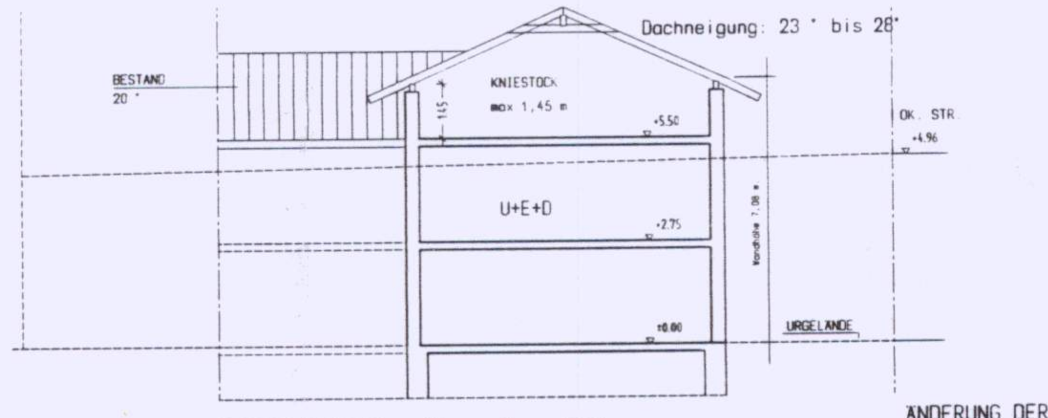

QUERSCHNITT M. 1 : 200

ÄNDERUNG DER HAUPTFIRSTRICHTUNG

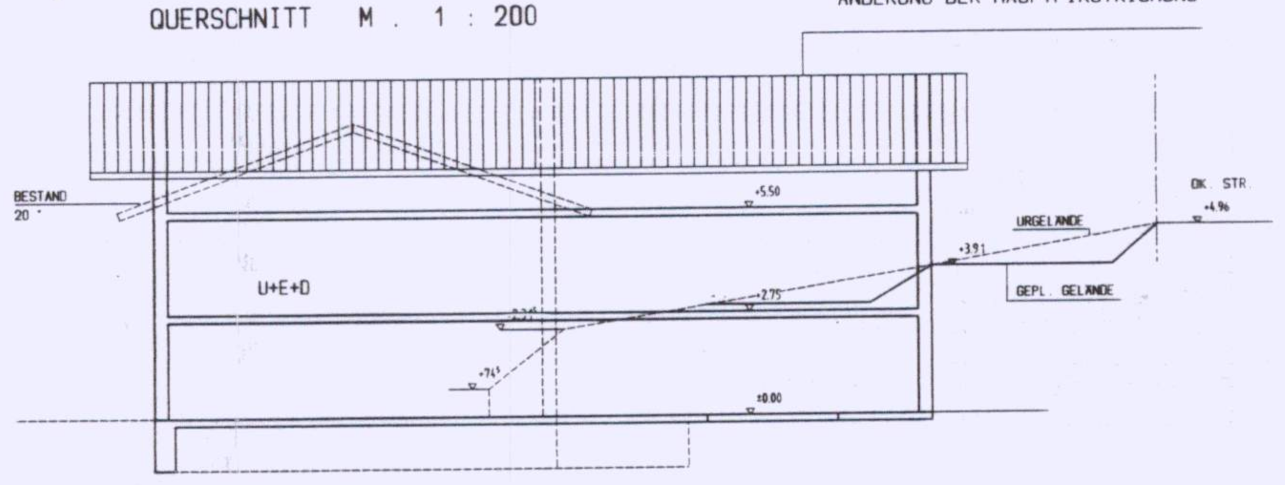

LÄNGSSCHNITT M. 1 : 200

VERFAHRENSVERMERKE IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Miltach hat am ....14. Dez. 2004........ beschlossen, den Bebauungsplan „Hochweg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 6 zu ändern.

2. Den von der Änderung betroffenen Bürgern und berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von ...24. Jan. 2005....... bis .....25. Feb. 2005..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von den Bürgern wurde der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.

2a. Das LRA Cham hat geringfügige reaktionelle Ergänzungen vorgeschlagen. Die Planung wurde deshalb am 07.03.2005 entsprechend ergänzt und die vom LRA Cham vorgeschlagenen Ergänzungen in die Planung eingearbeitet.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Miltach hat in seiner Sitzung vom 08.03.2005 das Bebauungsdeckblatt Nr. 6 in der ergänzten Fassung vom 07.03.2005 als Satzung beschlossen.

4. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 6 i.d.F. v. 07.03.2005 wurde am 15.03.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft. Die Bauleitplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Miltach, den 15.03.2005

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG:

Zur Änderung des Bebauungsplanes Deckblatt Nr. 6

Bebauungsplan:	WA Hochweg
Gemeinde:	Miltach
Landkreis:	Cham

Gegenstand der Änderung:

Die Änderung ist in erster Linie erforderlich, um den nötigen Wohnbedarf der Familie zu gewährleisten.
Die geänderte Planung passt sich den mittlerweile bestehenden Gegebenheiten an und fügt sich so harmonischer in das Gesamtgefüge ein.
Durch das starke Gefälle des Geländes und durch die bauliche Art des bestehenden Gebäudes ist es zwingend die Hauptfirstrichtung um 90° zu drehen sowie den Kniestock zu erhöhen.
Die Kniestockhöhe soll auf 1,45 m erhöht werden. Der Dachgeschossausbau soll zulässig sein.
Die talseitig maximale Wandhöhe beträgt somit 7,10 m.
Der geplante ruhige Baukörper wirkt ausgleichend zu den umliegenden Gebäuden.
Die Ausnutzung der Südfläche des Grundstückes ist erstrebenswert, deshalb wird die Ergänzung des Gebäudes auf dem Grundstück nach Nord-Ost vorgesehen.
Die Baugrenzen sind entsprechend neu definiert im Lageplan dargestellt.

SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HOCHWEG" DURCH DECKBLATT 6 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m Art. 23 ff Gemeindeverordnung (GO) und Art. 91 BayBO hat die Gemeinde Miltach in öffentlicher Sitzung am ....14. Dez. 2004.....
die Änderung des Bebauungsplanes „ Hochweg „ durch Deckblatt 6 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 11.01.05 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textilen Teil i. d. ergänzten F. vom 07.03.2005.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Miltach, den 08.03.2005

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

B.Nr. 16.1.1.VII.
Bestandskraft: "15.03.2005"
Sg. 60.2.

ÄNDRUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ HOCHWEG „ IN MILTACH DURCH DECKBLATT NR. 6

GEMEINDE MILTACH
LANDKREIS CHAM

Gefertigt: Pemfling, den 11.01.2005
Ergänzt am: Pemfling, den 07.03.2005 07. März 2005

Planfertiger: Jürgen Gruber
Dipl. Ing. (FH) für Bauwesen
Pitzlingerstr. 6
93482 Pemfling
Tel. 0 99 71 / 41 04
(Stempel, Unterschrift)

AUSSCHNITT BEBAUUNGSPLAN "HOCHWEG" VOM 20.03.1970

M.: 1 : 1000

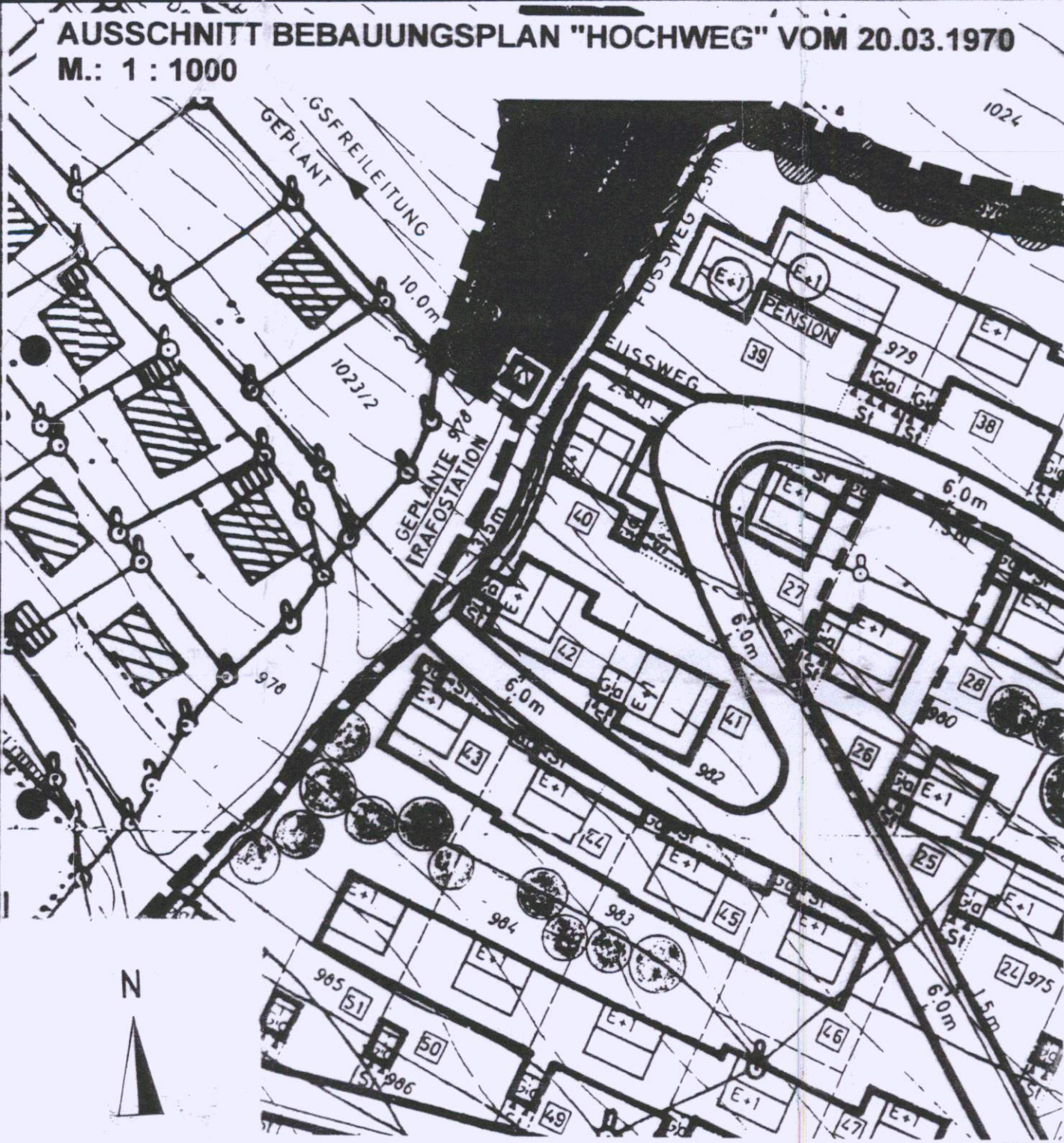

BEBAUUNGSPLAN "HOCHWEG" - ÄNDERUNG
M.: 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE

BEST. GRUNDSTUCKSGRENZEN

KOTIERTE HOHENSCHICHTLINIEN

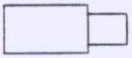

BESTEHENDE BEBAUUNG

26 — LAUFENDE PARZELLENNUMMER

979 / 11 — VORH. FLURSTUCKSNUMMERN

TEXTLICHE HINWEISE

DAS SAMMELN UND NUTZEN VON REGENWASSER WIRD EMPFOHLEN.
ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS BEI PFLANZUNGEN VON BÄUMEN
ZU OBAG - LTG. BEIDSEITS EIN ABSTAND VON 2,50 m EINZUHALTEN IST.

FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN U. NEBENGEBÄUDEN

BAUGRENZE

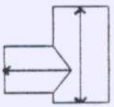

FESTGELEGTE FIRSTRICHTUNG MIT
NEBENFIRST

GARGAEN- BZW. STELLPLATZZUFAHRT

WA — ALLG. WOHNGEBIET S 4 BauNVO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Neu festgelegt werden für Parzelle Nr. 26
max. Wandhöhe 7,10 m
Dachüberstände: traufseititg max. 1,00 m, giebelseitig max. 1,20 m
Kniestockhöhe max. 1,45 m, giebelseitig mit Balkon max. 1,70 m
Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungplanes vom 20.03.1970 gelten auch weiterhin.

VERFAHRENSVERMERKE IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Miltach hat am ...14. Dez. 2004..... beschlossen, den Bebauungsplan „Hochweg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 6 zu ändern.

2. Den von der Änderung betroffenen Bürgern und berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von ...24. Jan. 2005..... bis .....25. Feb. 2005..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von den Bürgern wurde der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.

2a. Das LRA Cham hat geringfügige reaktionelle Ergänzungen vorgeschlagen. Die Planung wurde deshalb am 07.03.2005 entsprechend ergänzt und die vom LRA Cham vorgeschlagenen Ergänzungen in die Planung eingearbeitet.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Miltach hat in seiner Sitzung vom 08.03.2005 das Bebauungsdeckblatt Nr. 6 in der ergänzten Fassung vom 07.03.2005 als Satzung beschlossen.

4. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 6 i.d.F. v. 07.03.2005 wurde am 15.03.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft. Die Bauleitplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Bayern Gemeinde Miltach

Miltach, den 15.03.2005

Gemeinde Miltach

.....

Heigl, 1. Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HOCHWEG“ DURCH DECKBLATT 6 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m Art. 23 ff Gemeindeverordnung (GO) und Art. 91 BayBO hat die Gemeinde Miltach in öffentlicher Sitzung am ....14. Dez. 2004.... die Änderung des Bebauungsplanes „ Hochweg „ durch Deckblatt 6 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 11.01.05 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textilen Teil i. d. ergänzten F. vom 07.03.2005.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bayern Gem. Einh. Miltach

Miltach, den 08.03.2005

Gemeinde Miltach

.....

Heigl, 1. Bürgermeister